

9. April 2018

1. Landgericht
Hohenzollernstr. 167
41061 Mönchengladbach

Betreuung Jessica Hubers
5 T 56/18
9 XVII 40/17 AG Viersen
Antrag auf einstweilige Anordnung

HuS 18-4-9

2. Staatsanwaltschaft
Rheinbahnstr. 1
41063 Mönchengladbach

Die Eltern der Betreuten Simon und Andrea Huber, Karlstr. 38, 41199 Mönchengladbach,
Antragsteller,

beantragen als amtsbekannt Bedürftige im Rahmen bewilligter PKH/VKH, die samt Beiordnung des Unterzeichners, hilfsweise, eines nach Bewilligung benannt werdenden BRD-RAK-Mitglieds, hiermit beantragt wird, mit einstweiliger Anordnung zu beschließen:

Unter Aufhebung der Bestellung der bisherigen Betreuerin und Rückführung der Betreuten in den Haushalt der Antragsteller übernehmen sie, hilfsweise, die Antragstellerin, sofort die Betreuung ihrer Tochter Jessica Huber.

Die sprachbehinderte Betreute ist leibliche Tochter der Antragsteller und befindet sich dauerhaft im Haus Marienheim, Theodor-Frings-Allee 6, 41751 Viersen. Zur Betreuung ist die Berufsbetreuerin Margrit Krohn, Lindchesweg 51, 41812 Erkelenz, bestellt.

Vom Umgang mit ihrer Tochter am 3. April 2018 berichteten die Eltern wie folgt:

Um 10:45 Uhr im Haus Marienheim (kath. St. Josefshaus) in Viersen/Dülken nach etwa 1 Std. Busfahrt angekommen, sollte Herr Huber auf dem Flur warten, Frau Martina Huber wurde zum Gespräch ins Stationszimmer gebeten. Zwei Erzieherinnen waren anwesend und erklärten ihr, daß die Eltern bitte ihrer behinderten Tochter keine Lebensmittel mehr schenken sollten, das Heim habe übergenug an Lebensmitteln. Jessica Huber gehe dann mit ihrer Beute in ihr Zimmer und esse die Lebensmittel noch zu den anderen dazu. Das Verhalten der Eltern wurde vom Heimpersonal zum Anlaß genommen, um festzustellen, daß Jessica keine richtige Figur habe und ihr kaum mehr etwas Passendes zum Anziehen gekauft werden könne. Modische Kleidung ist nicht leicht in ihrer Größe XXL zu finden. Ihre Hosen rutschen auch mit Gürtel rutschen an ihr hinunter, so daß ihr nacktes Hinterteil sichtbar werde. Die Eltern sollten ihrer Tochter Jessica etwas anderes, etwa Puppenkleidchen für ihre Puppen, kaufen oder eine Zehnerkarte für das Schwimmbad schenken, denn sie kann schwimmen. Der Orthopäde Jessicas diagnostizierte ihr ständige Rückenschmerzen.

Die Eltern stellen zu den Ausführungen des Heimpersonals fest:

Jessica vermißt ihre leiblichen Eltern zu sehr, sie hat seelische Schwierigkeiten (alles in sich hereingefressen), um das Unwohlsein zu kompensieren. Ihr Übergewicht (Fettsucht) kommt wahrschein-

lich von der Antibabypille Monostep. Der Zusammenhang mit Impfungen gegen Poliomyelitis und zum Zeckenschutz wurde vom Heimpersonal wegen zu langen Zeitablaufs (2017) ausgeschlossen. Die letztverantwortlichen Richter müssen zur hoffentlich möglichen Wiederherstellung der Gesundheit Jessicas ihre Rückführung in den elterlichen Haushalt im Sinne der ambulanten selbstgewählten Assistenz bzw. ehrenamtlichen Betreuung vorrangig vor der stationären medizinisch-therapeutischen Behandlung und den auch zu teuren Eingriffen genehmigen bzw. anordnen.

Nach einem Jahr der Heimunterbringung (seit 6. Okt. 2016) erfolgte eine Anhörung am 21.9.2017. Schon damals beantragten die Eltern, selber die Betreuung zu übernehmen. Das wurde vom AG Viersen abgelehnt. Eine Beschwerde wurde eingelegt und wird vom LG Mönchengladbach bearbeitet. Wie der Elternbericht zeigt, haben die Berufsbetreuerin und das Heimpersonal schuldhaft pflichtwidrig unterlassen, Jessicas Krankheit zu verhindern bzw. ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen, und waren vermutlich auch gar nicht interessiert, die Gesundheitsfürsorge für Jessica zu übernehmen. Die junge Frau ist voraussichtlich unumkehrbar in ihrer Gesundheit durch Verwahrlosung, falsche Behandlung und fehlende ärztliche Untersuchung beschädigt. Die Eltern erstatten daher hiermit Strafanzeige wegen des Verdachts auf unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung, Mißhandlung Schutzbefohlener und ggf. weitere Straftaten gegen die Berufsbetreuerin und das Personal des Hauses Marienheim.

Es darf zur Vermeidung weiterer Schäden vor gründlicher frauenärztlicher Untersuchung keine Einnahme von Arzneimitteln mehr erfolgen, insbesondere nicht von Monostep, das ihr das Heimpersonal immer bei Ausbleiben der Regelblutung, dessen Ursache ungeklärt ist, verabreicht. Die Nebenwirkungen von Monostep sind laut Beipackzettel:

<https://www.apotheken-umschau.de/Medikamente/Beipackzettel/MONOSTEP-ueberzogene-Tabletten-4827630.html>

Gewichtszunahme, Übergewicht, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Appetitsteigerung, Anstieg der Blutfettwerte, Augenschmerzen

Die ersten sechs, wahrscheinlich auch die siebente, Nebenwirkungen sind bei Jessica in starkem Maße aufgetreten.

Es ist offensichtlich, daß die Berufsbetreuerin und das Heimpersonal die Gesundheit Jessicas nicht erhalten können und sie immer wieder gefährden und schädigen werden, weil ihnen selbstverständlich berufsbedingt als Mietlingen jede natürliche Liebe und Fürsorge, wie sie nur die leiblichen Eltern empfinden und gewähren können, fehlt. Es ist unabdingbar, daß die Eltern sofort die Betreuung ihrer Tochter übernehmen, um sie vor künftigen Schäden zu bewahren. Es ist aus Sicht aller billig und gerecht Denkenden unerklärlich und unverzeihlich, daß die Gerichte diese naheliegende Entscheidung, der kein einziger, deren Unterlassung aber die Gesamtheit aller Rechtsgründe entgegensteht, noch nicht getroffen haben, so daß Jessicas Rückführung zu ihren Eltern und die Betreuung durch sie hier mit erhöhter Dringlichkeit erneut beantragt wird.

Andrea Huber

Simon Huber

Claus Plantiko, Avocat definitiv, Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter, Gehilfe, Werkzeug, Beistand, Bote